

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.V. MIT § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER LETZTEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE PENNIGSEHL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "ORTSMITTE - OST", TEILPLAN A, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL, DEN 31.01.2000  
 gez. Klufe (RATSVORSITZENDER)    gez. Borchhoff (GEMEINDEDIREKTOR)

**VERFAHRENSVERMERKE**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.08.1999 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "ORTSMITTE - OST", TEILPLAN A BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PENNIGSEHL, DEN 31.01.2000  
 gez. Borchhoff (GEMEINDEDIREKTOR)

**PLANUNTERLAGE**

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MASSTAB: 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE § 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 2.7.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.9.1989, NDS. GVBL. S. 345). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 27.03.1990). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREL DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IST EINWANDFREL MÖGLICH.

NIENBURG, DEN 4.4.90  
 KATASTERAMT: A2-III 16/90  
 gez. i.V. Ahrens (UNTERSCHRIFT)

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.10.1991 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.07.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.08.1993 BIS 08.09.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PENNIGSEHL, DEN 31.01.2000  
 gez. Borchhoff (GEMEINDEDIREKTOR)

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG**

DER RAT DER GEMEINDE PENNIGSEHL HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BauGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM \_\_\_\_\_ GEGEBEN.

PENNIGSEHL, DEN \_\_\_\_\_  
 (GEMEINDEDIREKTOR)

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 03.03.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL, DEN 31.01.2000  
 gez. Borchhoff (GEMEINDEDIREKTOR)

**GENEHMIGUNG**

DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 8 ABS. 2 SATZ 2 BBauGB § 8 ABS. 4 BauGB IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ: \_\_\_\_\_) UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH \_\_\_\_\_ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 I.V.M. § 6 ABS. 2 UND 4 BauGB GENEHMIGT.

NIENBURG, DEN \_\_\_\_\_  
 (HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE)

**ANZEIGE**

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BauGB AM \_\_\_\_\_ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BauGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH \_\_\_\_\_ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

PENNIGSEHL, DEN \_\_\_\_\_  
 (AUFSICHTSBEHÖRDE)

**BEITRITTSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE PENNIGSEHL IST DEN IN DEN VERFÜGUNG VOM \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PENNIGSEHL, DEN \_\_\_\_\_  
 (GEMEINDEDIREKTOR) L.S.

**INKRAFTTRETEN**

DER BESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 01.10.1999 IN DER TAGESZEITUNG „DIE HARKE“ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 01.10.1999 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

PENNIGSEHL, DEN 31.01.2000  
 gez. Borchhoff (GEMEINDEDIREKTOR) L.S.

**VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

PENNIGSEHL, DEN \_\_\_\_\_  
 L.S. (GEMEINDEDIREKTOR)

**MÄNGEL DER ABWÄGUNG**

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

PENNIGSEHL, DEN \_\_\_\_\_  
 (GEMEINDEDIREKTOR) L.S.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

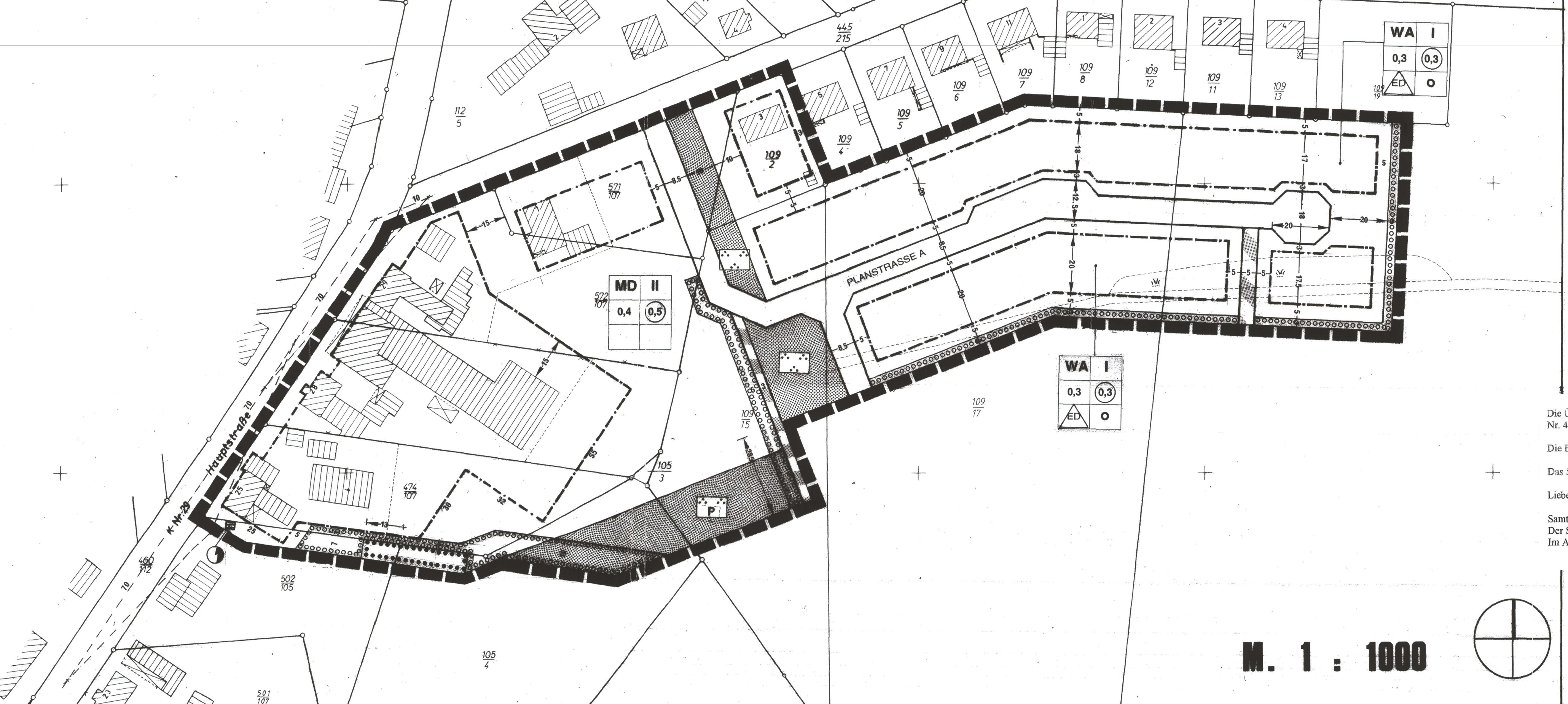
1.0 FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NOTWENDIGE UNTERBRECHUNGEN ZUR ERSCHEISSUNG HINTERER GRUNDSTÜCKTEILE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE HAUPTSTRASSE 25 UND HAUPTSTRASSE 28 ZULÄSSIG.  
 (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- BÄUME I. ORDNUNG**
- Acer plantanoides
  - Acer pseudoplatanus
  - Fagus sylvatica
  - Fraxinus excelsior
  - Quercus robur
  - Tilia platyphyllos
  - Spitzahorn
  - Bergahorn
  - Buche
  - Esche
  - Stieleiche
  - Sommerlinde

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

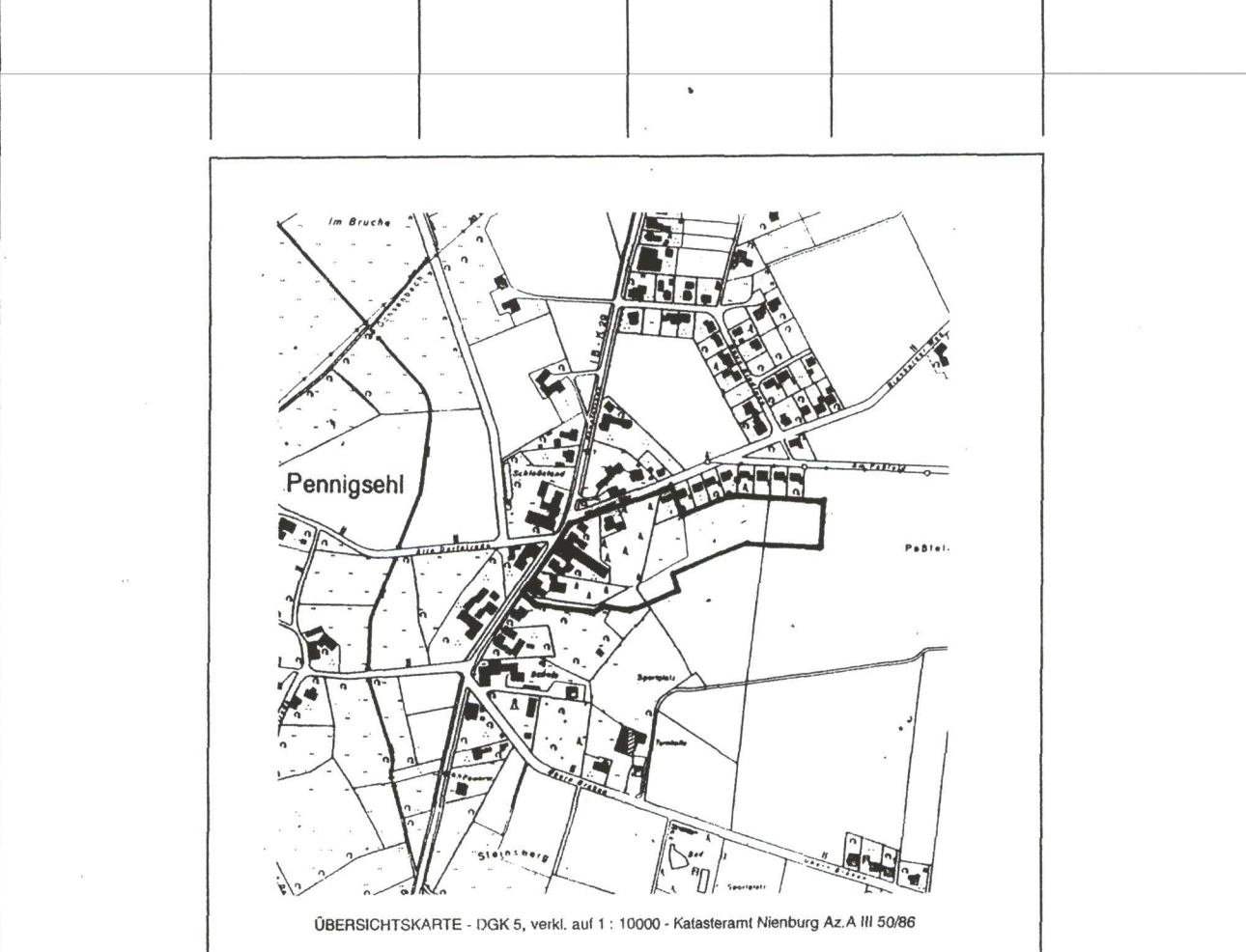
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MD** DORFGEBIET
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
  - GRÜNFLÄCHE
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - o** OFFENE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN - TRANSFORMATORENSTATION
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - SICHTDREIECK
- BÄUME II. ORDNUNG**
- Acer campestre
  - Carpinus betulus
  - Sorbus aucuparia
  - Prunus avium
  - Feldahorn
  - Hainbuche
  - Eberesche
  - Vogelkirsche
  - STRÄUCHER
  - Corylus avellana
  - Cornus sanguinea
  - Crataegus monogyna
  - Rhamnus fragula
  - Salix caprea
  - Ilex aquifolium
  - Sambucus nigra
  - Sambucus racemosa
  - Viburnum opulus
  - Haselnuß
  - Hartriegel
  - Weißdorn
  - Faulbaum
  - Salweide
  - Stechpalme
  - Schw.Holunder
  - Traubenholunder
  - Gern.Schneeball
- (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**



M. 1 : 1000

**GEMEINDE PENNIGSEHL**    **LANDKREIS NIENBURG**



Die Übereinstimmung dieser Abschrift/Ablichtung mit dem Originaldokument Nr. 4 „Ortsmitte-Ost“, Teilplan A, wird hiermit beglaubigt.

Die Beglaubigung erfolgt zur Vorlage bei den Behörden gem. Nr. 37 VV-BauGB.

Das Schriftstück ist rechtlich nach Inhalt und Form nicht geprüft.

Liebenau, 02.02.2000

Samtgemeinde Liebenau  
 Der Samtgemeindebürgermeister  
 Im Auftrag

**B-PLAN NR. 4** "ORTSMITTE - OST", TEILPLAN A

Datum	Verf. Stand	gezeichnet	Änderung
27.07.1993	§3(2)		
23.03.1994			TF - ERGÄNZUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

PLANUNGSBÜRO PETERSEN • AM UHRTURM 3 • 30519 HANNOVER • TEL. 0511 - 8387362 • FAX 832900